

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

№ 132.

Freitag den 12. Mai.

1865.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, welche wir hierunter beidrucken lassen, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer mit Bezug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Hundsteuereinnahme zu bezahlen. In die angeordnete Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen diejenigen, welche bis zum 31. d. M. nicht die Steuer entrichtet haben. — Leipzig den 1. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleigner.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betreffend,

vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:
Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armenkasse seines Wohnorts zufließende Abgabe von vier Thalern und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.
Die Sprosser, d. h. die großen sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nacht schläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.
Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Rande eine, von dem Armenkasseneinnehmer des betreffenden Ortes, unter Beidrückung des Gemeindefiegels, auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.
Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das Letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das Letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich dem Armenkasseneinnehmer, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.
Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.
Hinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zufließenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden.
Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, in soweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.
Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadträthe, so wie die Gerichtsämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.
Dresden, den 1. December 1864.

Ministerium des Innern.
Fhr. v. Beust. Lehmann.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe neuer Zinsbogen für die Schuldscheine der Anleihe der Stadt Leipzig vom 1. Juli 1850 findet gegen Rückgabe der bisherigen Talons vom 1. Juni d. J. an in unserer Einnahmestube Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 6 Uhr statt.
Auf briefliche Zusendung der neuen Zinsbogen, so wie überhaupt auf diesfallsige Correspondenz können wir uns nicht einlassen, es haben vielmehr alle auswärtige Inhaber den Umtausch selbst oder durch Beauftragte bei unserer vorgenannten Hauptcasse zu bewirken.
Leipzig, am 9. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleigner.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir mit dem heutigen Tage
1) die zeitlich in dem vormaligen Thormachthause der Windmühlenstraße befindlich gewesene II. Bezirkswache in das Parterre des in derselben Straße unter Nr. 51 gelegenen, die goldene Kutsche benannten Grundstücks verlegt und
2) im Bahnhofe der Königl. Westl. Staatsbahn allhier eine neue Wache mit der besonderen Verpflichtung, auch den Patrouillen-dienst auf der Karolinenstraße und der Kohlenstraße zu versehen, errichtet haben.
Leipzig, den 12. Mai 1865.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Mehler. Drescher.

Stadttheater.

Die zweite Gastrolle des Herrn Bogumil Dawison (am 10. Mai) war „Uriel Acosta“, eine Partie, die er erst seit ganz kurzem in sein Repertoire aufgenommen hat, indem er sie im Berliner Hoftheater bei Gelegenheit einer Wohlthätigkeitsvorstellung für Gutzkow zum ersten Male spielte. Der genannte Dichter hegte schon längst den Wunsch, daß Dawison auch dieser Rolle sich einmal zuwenden möge, und nun es geschehen, will ein heiliges Schicksal, daß die für ihn so erfreuliche Thatsache seinem unsterblichen Geiste noch verborgen bleibt.
Es war ganz selbstverständlich, daß in unseres Gastes Händen die Auffassung der Figur sich modificiren und eine andere werden

musste, als die bei Helden und Liebhabern, welches ja für gewöhnlich ihre Repräsentanten sind, allgemein gebräuchliche. Fern sei es von uns, das Schöne und Edle an derartigen Leistungen nun herabzusetzen. Unser einheimischer Herr Hanisch z. B. steht uns jetzt noch gerade so hoch als Uriel Acosta wie ehemals. Seine Auffassung ist die pathetischere, rhetorischere, sie neigt der idealen Spielweise zu. Herr Dawison verfährt dagegen realistisch und man muß sagen, daß auch dies seine höchst interessanten Seiten hat. Vor Allem ist es originell, neu. Schon die Maske des Gastes erscheint verschieden: sie legt das Hauptgewicht nicht auf Schönheit, sondern auf das Charakteristische. In der Conception der Gestalt selbst aber tritt nicht der Liebende, sondern der Denker und Weise in den Vordergrund.